

S a t z u n g

des Vereins zur Bewahrung und Erhaltung des Weltkulturerbes e.V.

Präambel

Die Stadt Hildesheim, die Universität Hildesheim sowie die Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen sind der gemeinsamen Überzeugung, dass die Bewahrung und Erhaltung des Weltkulturerbes angesichts seiner zunehmenden Gefährdung durch schädliche Einflüsse einer besonderen Förderung bedarf. Vor allem ist es notwendig, die Weltöffentlichkeit auf diese ständig wachsende Gefährdung aufmerksam zu machen. Weiterhin ist es die Absicht der Stadt Hildesheim, der Universität Hildesheim sowie der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen durch Kooperation ihrer Einrichtungen und durch die Gewinnung weiterer Freunde und Förderer einen nachhaltigen Beitrag zum Wissenstransfer aus Forschung und Lehre sowie Hilfestellung bei der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten zu leisten.

Mit den Restauratoren der Stadt Hildesheim, den Mitarbeitern des Zentrums für Fernstudium und Weiterbildung der Universität Hildesheim sowie des Fachbereichs Konservierung und Restaurierung der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen wird für die vorgenannten Ziele engagiertes Fachwissen gebündelt und eine Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit eines Vereins mit nachfolgender Satzung gelegt:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Bewahrung und Erhaltung des Weltkulturerbes“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein dient der Bewahrung und Erhaltung des Weltkulturerbes dadurch, dass er entsprechendes Fachwissen bereitstellt und das Hornemann Institut der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen fördert. Dies erfolgt insbesondere bei folgenden Maßnahmen:
 - Aufbau und Pflege internetbasierter Weiterbildungsangebote für Fachkräfte, die auf dem Gebiet der Restaurierung, der Denkmalpflege und der Museen tätig sind
 - Aufbau und Pflege von Datenbanken zu Themen der Restaurierung und Denkmalpflege

- Veröffentlichungen zu Erhaltungsmaßnahmen
- Veranstaltungen zu Fragen der Bewahrung und Erhaltung des Weltkulturerbes
- Organisation und Förderung von Restaurierungsprojekten
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustauschs im Bereich der Restaurierung und der Denkmalpflege sowie hinsichtlich der Ausbildung von Fachkräften in diesem Bereich

(2) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie durch projektbezogene Zuschüsse.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche, Körperschaftliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes (vgl. §§ 9, 10) aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge. Die Trägerinstitutionen Stadt Hildesheim, Universität Hildesheim und Fachhochschule Hildesheim/

Holzminden/Göttingen erbringen ihren Mitgliederbeitrag durch die gemeinsame Unterstützung des Vereinszweckes, insbesondere des Hornemann Instituts, die eine für die Erfüllung des Vereinszweckes unentbehrliche Zusammenarbeit vor allem mit folgenden Einrichtungen der Trägerinstitutionen beinhaltet:

- mit den Restauratoren der Stadt Hildesheim,
 - mit dem Zentrum für Fernstudium und Weiterbildung der Universität Hildesheim,
 - mit dem Fachbereich Konservierung und Restaurierung der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen.
- (3) Um die Erhaltung des Weltkulturerbes bzw. um das Hornemann Institut besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Austritt, der dem Verein schriftlich anzuzeigen ist,
 2. durch Ausschluss.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund, insbesondere vereinschädigendem Verhalten, zulässig. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder und die Trägerinstitutionen (gem. § 5 Abs. 2) sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Beitrag ist alljährlich zu entrichten.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Der/die Geschäftsführer(in) des Hornemann Instituts nimmt als Gast an der Mitgliederversammlung teil.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Sie findet in der Regel in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung; der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- 5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle der Verhinderung der/die erste bzw. zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines zu wählenden Vorstandsmitgliedes sowie über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 10) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes für 4 Jahre,
 - b) die Entgegennahme und Billigung der Jahresberichte des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für 2 Jahre,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über satzungsmäßige Aufgaben
- 11) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu acht Beisitzern. Er setzt sich aus sechs geborenen sowie fünf gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen. Der/die Geschäftsführer(in) des Hornemann Instituts nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Die geborenen Vorstandsmitglieder repräsentieren die Trägerinstitutionen des Vereins; dies sind
 - für die Stadt Hildesheim: der/die Oberbürgermeister(in) sowie der/die Oberstadtdirektor(in),
 - für die Universität Hildesheim: der/die Präsident(in) sowie der/die Kanzler(in),
 - für die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen: der/die Präsident(in) sowie der/die Kanzler(in).

Eine Stellvertretung ist möglich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bestimmen den/die Vorsitzende(n), sowie den/die erste(n) und zweite(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Bis zu fünf Beisitzer(innen) werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis sind der/die Vorsitzende sowie der/die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretung nach Satz 1 von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall jeweils von den stellvertretenden Vorsitzenden, in ihrer Rangfolge wahrgenommen wird.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins auf eine(n) Geschäftsführer(in) übertragen, der/die diese nach den Weisungen des Vorstands führt. Der/die Geschäftsführer(in) ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (8) Der Vorstand kann Berater(innen) zu den Vorstandssitzungen beiziehen. Diese sind u.a.
 - ein/eine Restaurator(in) der Stadt Hildesheim,
 - der/die Leiter(in) des Zentrums für Fort- und Weiterbildung des Universität Hildesheim,
 - der/die geschäftsführende Dekan(in) des Fachbereichs Konservierung und Restaurierung der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen.
- (9) Der Vorstand benennt bis zu fünf Vorstandsmitglieder, die von der Fachhochschule Hildesheim/ Holzminden/Göttingen für die Dauer einer Amtsperiode zu Mitgliedern des Kooperationsrates des Hornemann Instituts der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen bestellt werden.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die vor Ablauf der Amtszeit stattfinden soll und aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.
- (3) Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit durch den restlichen Vorstand bestellt werden. Die für die Wahl des ausscheidenden Mitgliedes geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung bzw. der/die Geschäftsführer(in) zuständig sind.
- (2) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu ihnen lädt der/die erste Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

§ 12

Schlussvorschrift

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Hildesheim, an die Universität Hildesheim und die Fachhochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung des Weltkulturerbes zu verwenden haben.

Hildesheim, den 21.11.1003

(Godelieve Quisthoudt-Rowohl)
Vorsitzende

(Dr. Annamaria Geiger)
1. stellvertr. Vorsitzende

(Iris Linke)
2. stellvertr. Vorsitzende